



## Terrorismusbekämpfung Schweiz

### Zuständigkeiten und Instrumente

## Phase 1

### Prävention zu Beginn einer Radikalisierung



#### Zuständige Stellen

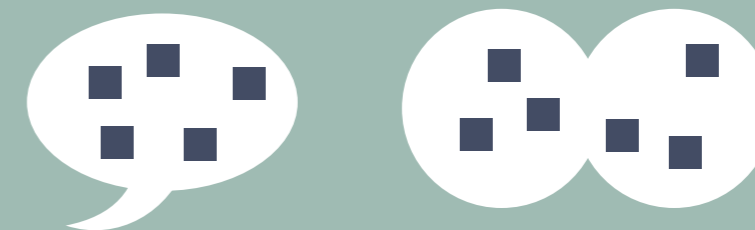
Kantonale und kommunale Stellen (insb. Bildungseinrichtungen, Kantons- und Stadtpolizeien, Gewaltpräventionsstellen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB, Sozial- und Migrationsbehörden, Opferhilfestellen, Justizvollzug), zivilgesellschaftliche Organisationen (Beratungsstellen, Streetworker, u. a.)

#### Instrumente und Mittel

- Präventionsprogramme in den Kantonen, Städten und Gemeinden (Bsp.: Programme zur Gewaltprävention) sowie in Bildungseinrichtungen und im Justizvollzug
- Leitfäden von Städten, Polizei, Fachstellen u. a.
- Polizeiliche Netzwerke, Brückenbauer, proaktiver Austausch mit ausländischen Interessenvertretungen, Organisationen und Glaubensgemeinschaften
- Feststellungen bei Patrouillen- und Kontrolltätigkeit, bei Community-Policing oder auch bei Interventionen nach familiären Differenzen oder häuslicher Gewalt
- Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP); einschliesslich Impulsprogramm des Bundes, um Projekte von Kantonen, Gemeinden, Städten und der Zivilgesellschaft zu unterstützen
- Grundlagenpapier der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug in der Schweiz

## Phase 2

### Früherkennung und polizeiliche Massnahmen zur Erkennung von Gefährdungen und Gefahrenabwehr



#### Zuständige Stellen

- Nachrichtendienst des Bundes (NDB) mit kantonalen Nachrichtendiensten (KND)
- Staatssekretariat für Migration (SEM) mit den kantonalen Migrationsämtern
- Kantons- und Stadtpolizeien, Mitwirkende des kantonalen Bedrohungsmanagements
- fedpol

#### Instrumente und Mittel

##### Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (NDG), bspw.:

- Monitoring (sozialer) Medien und Netzwerke
- Beschaffung von Informationen aus öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Quellen
- Präventive Ansprachen

##### Kantone:

- Kantonales Bedrohungsmanagement
- Instrumente und Massnahmen des kantonalen Polizeirechts zur Erkennung von Straftaten
- Polizeiliche Gefahrenabwehr
- Antrag an fedpol für präventiv-polizeiliche Massnahmen (Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus PMT), die ausserhalb eines Strafverfahrens oder nach dem Straf- oder Massnahmenvollzug zur Anwendung kommen können:

- Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht (Art. 23k BWIS)
- Kontaktverbot (Art. 23l BWIS)
- Ein- und Ausgrenzung (Art. 23m BWIS)
- Ausreiseverbot (Art. 23n BWIS)
- Eingrenzung auf eine Liegenschaft («Hausarrest»; Art. 23o BWIS)
- Elektronische Überwachung und Mobilfunklokalisierung als Vollzugsmassnahmen (Art. 23q BWIS)

##### fedpol:

- Einreiseverbote und Ausweisungen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern wegen Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit
- Ausschreibung zur verdeckten Registrierung im Schengener Informationssystem SIS durch fedpol

##### Zusammenarbeit mit dem SEM und den kantonalen Migrationsämtern:

- Nichterteilung/Widerruf von Asyl und Aufenthaltsbewilligungen
- Visaverweigerung
- Nichterteilen/Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen
- Nichterteilen des CH-Bürgerrechts und Entzug des CH-Bürgerrechts bei Doppelbürgerinnen und -bürgern
- ausländerrechtliche Massnahmen wie Ein- und Ausgrenzung (Rayonverbot)

- Anordnung von Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden (Art. 75 Abs. 1 Bst. i bzw. Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz)

##### Intensive Kooperation zwischen den Sicherheitsbehörden in der operativen Koordination TETRA («Terrorist Tracking»)

## Strafverfahren und Anklage



## Zuständige Stellen

- Bundesanwaltschaft mit Ermittlungen von fedpol in Koordination und Kooperation mit Kantons- und Stadtpolizeien
- Zwangsmassnahmengericht
- Bundesamt für Justiz (BJ)
- Kantonale Jugendanwaltschaften

## Instrumente und Mittel

Strafprozessrecht: Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, Anordnung von Zwangsmassnahmen (Kommunikationsüberwachung, Observation, Ansprachen, Untersuchungshaft oder Ersatzmassnahmen wie Reisedokumentensperre, Meldepflicht bei der Polizei etc.)

- Polizeiliche Kooperation und Rechtshilfe
- Strafgesetzbuch: insbesondere Art. 260ter (Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Organisation), Art. 260sexies (Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat)
- Nachrichtendienstgesetz (NDG): Strafbarkeit nach Art. 74 Abs. 4 NDG (Beteiligung oder Unterstützung einer verbotenen Organisation oder Gruppierung (terroristischer oder gewalttätig-extremistischer Natur))

## Verurteilung



## Zuständige Stellen

- Bundesstrafgericht
- Bundesgericht
- Kantonale Jugendgerichte

## Instrumente

- Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren für die Unterstützung/Beteiligung an einer terroristischen Organisation; bis zu 20 Jahre, wenn bestimmender Einfluss in der Organisation
- Ev. Anordnung von Massnahmen (therapeutische Massnahmen und Verwahrung, Kontakt- und Rayonverbot, Tätigkeitsverbot)
- Ausweisung nach Art. 68 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)
- Landesverweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer bei strafbaren Handlungen (Art. 66a ff. StGB)

## Justizvollzug



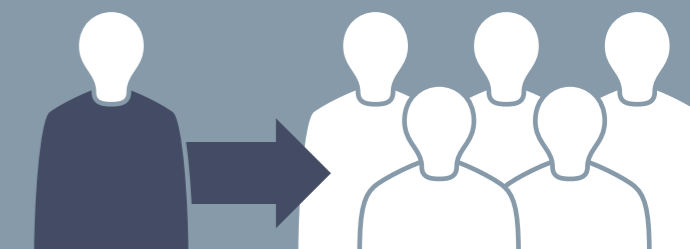
## Zuständige Stelle

- Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden

## Instrumente und Mittel

- Durchführung der Freiheitsstrafe in einer Strafvollzugsanstalt, allenfalls therapeutische Begleitmassnahmen im Einzelfall; Möglichkeit der Anordnung von Einzelhaft und getrennter Unterbringung nach Art. 78 Bst. d bzw. 90 Abs. 1 Bst. d StGB
- Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus (NAP)
  - Überprüfung der Haftregime und der Vollzugsziele (Ausstieg und Reintegration)
  - Stärkung von Instrumenten zur Risikoeinschätzung und zum Risikomanagement im Justizvollzug
- Grundlagenpapier der KKJPD für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug in der Schweiz
  - Optimierung des Informationsaustausches zwischen Sicherheits- und Justizvollzugsbehörden vor Haftantritt, während der Haft und zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Justizvollzug und bei der Festlegung von Bewährungsaufgaben
  - Intensivierung des Wissensaustausches zwischen Sicherheits- und Justizvollzugsbehörden

## Nach dem Justizvollzug



## Zuständige Stellen

- Justizvollzugsbehörden
- Migrations- und Sozialbehörden
- Kantonale und städtische Polizei
- KESB
- NDB
- SEM
- fedpol

## Instrumente und Mittel

- Ausweisung (Art. 68 Ausländer- und Integrationsgesetz AIG) und Einreiseverbot (Art. 67 AIG) bei Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit
- Für Straftaten, die nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurden, obligatorische Landesverweisung durch das Gericht
- Entzug der Doppelbürgerschaft (Art. 42 Bürgerrechtsgesetz, näher ausgeführt durch Art. 30 Bürgerrechtsverordnung)
- Entzug des Aufenthaltstitels
- Polizeiliche Massnahmen gestützt auf kantonales Recht
- Begleitung durch Sozialbehörden
- Ausstiegshilfen (Disengagement)
- Kantonales Bedrohungsmanagement
- NAP zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus; einschliesslich Impulsprogramm des Bundes, um Projekte von Kantonen, Gemeinden, Städten und der Zivilgesellschaft zu unterstützen
- Neue polizeiliche Massnahmen im Bundesgesetz PMT, die ausserhalb eines Strafverfahrens oder nach dem Straf- oder Massnahmenvollzug zur Anwendung kommen können (siehe bereits oben, Phase 2):
  - Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht
  - Kontaktverbot
  - Ein- und Ausgrenzung
  - Ausreiseverbot
  - Eingrenzung auf eine Liegenschaft («Hausarrest»)
  - Elektronische Überwachung
  - Mobilfunklokalisierung